

BVGer E-3122/2019 vom 3. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3122_2019

FR: TAF E-3122/2019 du 3 décembre 2021

IT: TAF E-3122/2019 del 3 dicembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragt subeventualiter die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung an die Vorinstanz zwecks Feststellung des Sachverhalts und

zu neuem Entscheid. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen sowie allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Die unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer begründet seinen Eventualantrag damit, es könne nicht nachvollzogen werden, ob sämtliche seiner Ausführungen und Erklärungen protokolliert worden seien. Die anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 8. März 2019 anwesende Hilfswerkvertreterin habe auf unzulängliche Deutschkenntnisse des übersetzenden Dolmetschers hingewiesen.

E. 3.3.2

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung zur Rüge der mangelhaften Übersetzung der Anhörung vom 8. März 2019 aus, dem diesbezüglichen Protokoll könne keine absolut mangelhafte Übersetzungsarbeit des Dolmetschers entnommen werden. Dabei weist sie auf die Qualitätsprüfung der Dolmetscher durch das SEM und die Möglichkeit der Beurteilung durch die Asylspezialisten hin. Bei Verständigungsproblemen könne eine Anhörung jederzeit abgebrochen werden, was sich vorliegend zu keinem Zeitpunkt aufgedrängt habe. Die Hilfswerkvertretung habe im Verlauf der Anhörung zu keinem Abbruch angeregt. Der Beschwerdeführer habe auch auf keine konkreten Verständigungsschwierigkeiten oder fehlerhaften Übersetzungen hingewiesen und die Richtigkeit des ihm rückübersetzten Anhörungsprotokolls mit seiner Unterschrift bestätigt.

E. 3.3.3

In der Replik weist der Beschwerdeführer auf einzelne Stellen des Protokolls hin, welche auf eine mangelhafte Übersetzung hinweisen würden. Der Dolmetscher habe bei der Rückübersetzung zwar gewisse Fehler und Ungenauigkeiten ausbessern können; gewisse Details seien möglicherweise nicht mehr protokolliert worden. Die Vorinstanz habe sich auf eine ergänzende Anhörung gestützt, die offensichtlich mangelhaft übersetzt worden sei. Sie wäre gehalten gewesen, diese zu wiederholen und allfällige Unklarheiten anzusprechen.

E. 3.3.4

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach einer Durchsicht des entsprechenden Protokolls zur Ansicht, dass die Einwände des Beschwerdeführers unbegründet sind. Der Beschwerdeführer antwortete auf die Frage zu Beginn der Anhörung, wie er den Dolmetscher verstehe, mit "gut". Bei der Anhörung zur Sache konnte er sich vorab in freier Erzählform äussern (vgl. Akte A24 F5). Anschliessend wurden ihm zur vorgebrachten

Militärdienstzeit zahlreiche Fragen (Umstände betreffend militärische Einberufung [Ort, Zeitpunkt, Kenntnisnahme, Dauer, Ablauf, Gesundheitsuntersuchung, etc.], dreimonatiges Trainingslager [Tagesablauf, Trainingseinheiten, Ausrüstung, militärische Einteilung, Ende], Eintritt in Militärdienst in G. _____, Erhalt seines Maturazeugnisses, Kontakte zu "J. _____", Gründe seiner Militärdienstverweigerung, Militärdiensturlaub [Voraussetzungen, Bewilligung, Militärausrüstung, Reise nach E. _____], Militärdienstverweigerung, Suche nach ihm, Verweigerung gegenüber Rebellen Gruppe) gestellt. Dabei entstand nicht der Eindruck, dass der Dolmetscher nur ungenügende Deutschkenntnisse gehabt hätte. Die von ihm übersetzten Antworten waren zwar an sehr wenigen Stellen nicht klar formuliert, was jedoch nicht auf eine insgesamt ungenügende Übersetzungsqualität zurückzuführen ist. Jedenfalls lässt keine der vom Beschwerdeführer zitierten Passagen (a.a.O., F11, F15, F31, F34, F36, F52, F72) auf eine insgesamt ungenügende Übersetzung des Dolmetschers schliessen. Zwar machte die Hilfswerksvertreterin auf dem Unterschriftenblatt Bemerkungen, wonach der Dolmetscher Hilfe beim Formulieren von ganzen Sätzen erhalten habe und Sätze erst nach Rückfrage der Hilfswerksvertretung fertig übersetzt haben soll, wobei vorliegend unklar ist, um welche Stellen es sich dabei handelt, zumal es im Laufe der Anhörung keine diesbezüglichen Einwände gab. Überdies erhielt die Hilfswerksvertretung im Laufe der Anhörung Gelegenheit, um Fragen zu stellen, wovon sie auch Gebrauch gemacht hat (a.a.O. F132 ff.). Insgesamt kann weder dem Protokoll noch der anschliessenden Rückübersetzung entnommen werden, dass die Übersetzung insgesamt mangelhaft ausgefallen ist. Dagegen spricht auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer sämtliche Angaben in seine Muttersprache Arabisch (vgl. Akte A6 Ziff. 1.17.01) rückübersetzt erhielt und er dabei Korrekturen einzelner Passagen hat anbringen können (vgl. Akte A24 S. 17). Dabei stand ihm auch offen, allfällige fehlende Angaben ergänzen zu können. Überdies bestätigte er unterschriftlich, dass das Protokoll in eine ihm verständliche Sprache rückübersetzt worden sei und seinen freien Äusserungen entspreche (a.a.O. S. 17). Nach Ansicht des Gerichts bestand für das SEM somit keine Veranlassung, die ergänzende Anhörung des Beschwerdeführers zu wiederholen. Der Vorinstanz stand damit - zusammen mit den früheren Anhörungsprotokollen - eine ausreichende Grundlage für ihren Entscheid zur Verfügung. Insgesamt bestehen keine stichhaltigen Gründe, von einem unvollständigen Sachverhalt auszugehen. Das Eventualbegehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist demzufolge abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie BVGE 2013/11 E. 5.1; Anne Kneer und Linus Sonderegger, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren - Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten. Im Einzelnen hielt es fest, mangels rechtsgenügender Dokumente sowie gestützt auf die weiteren Angaben zu seiner Identität bestünden Vorbehalte an der von ihm geltend gemachten Herkunft. So datierten die eingereichten Geburtsurkunden seiner Eltern aus dem Jahr seiner Ausreise (2013) und die Bestätigung des Bildungsministeriums des Bundesstaates Darfur aus dem Jahre nach seiner Ausreise aus dem Sudan (2015). Damit würden Zweifel an seinen Vorbringen aufkommen, zumal er angegeben habe, sich vor seiner Ausreise in der Umgebung von I._____, Bundesstaat asch-Schamaliyya, aufgehalten und wegen der behördlichen Verfolgung das Land verlassen zu haben. Es komme der Verdacht auf, dass es unter anderen als den genannten Umständen zu seiner Ausreise gekommen sei respektive diese im Vorfeld geplant worden sei. Im Weiteren wolle er sich im Jahre 2011 in F._____ eine Identitätskarte ausstellen lassen haben, zu einem Zeitpunkt, in dem er wegen Wehrdienstverweigerung und seiner Tätigkeit für die JEM behördlich gesucht worden sei. Die Ausstellung eines amtlichen Dokuments (zu jenem Zeitpunkt) lasse erhebliche Zweifel an seinen Fluchtgründen aufkommen. Zudem überzeuge seine Begründung für das Fehlen jeglicher Identitätsdokumente ("in der Wüste verloren") nicht. Ausserdem habe er sich bei der Einreise nach Italien unter einer anderen Identität registrieren lassen, was die Vorbehalte an seinem Aussageverhalten respektive an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit erhärte. Unbesehen der Glaubhaftigkeit seiner Herkunft aus dem Bundesstaat Darfur würde (einzig) dieser Umstand seine Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen vermögen. Im Weiteren hielt die Vorinstanz fest, die in der Erstbefragung genannten Fluchtgründe - wirtschaftliche Gründe und Perspektivenlosigkeit - würden den in den weiteren Anhörungen geltend gemachten Asylkernvorbringen - Desertion und Zwangsrekrutierung durch die JEM - diametral gegenüberstehen. Da der Beschwerdeführer in der BzP die konkrete Nachfrage nach weiteren Fluchtgründen oder Problemen mit den Behörden und Dritten verneint habe, bestünden grundlegende Zweifel an den Vorbringen anlässlich der späteren Anhörungen. Weiter habe der Beschwerdeführer anlässlich der direkten Bundesanhörung (bezeichnet hienach als BA; Akten A19 und A22) vorgebracht, nach Abschluss der Mittelschule in den Militärdienst eingerückt zu sein. Er habe ein dreimonatiges Training absolviert und sei am 10. Juli 2008 entlassen worden. Bezüglich seiner Aushebung und der Ausbildung im Militärlager habe er diese in der ergänzenden Anhörung (bezeichnet hienach als EA; Akte A24) nicht angemessen zu konkretisieren vermocht. Seine Antworten hätten sich auf rein äusseres Geschehen reduziert und es fehlten Angaben zu inneren Gedanken- und

Gefühlsvorgängen. Ferner habe er zuerst ausgeführt, jeder Staatsbürger sei verpflichtet, nach Erhalt des Maturazeugnisses für drei Monate ins Militärlager zur Ausbildung zu gehen, bevor man die Universität besuche. In der ergänzenden Anhörung habe er demgegenüber erklärt, erst das dreimonatige Militärtraining absolviert und danach sein Maturitätszeugnis erhalten zu haben. Da es sich bei diesen Vorbringen um Kernelemente handle, hätte vom Beschwerdeführer eine konzisere Darlegung erwartet werden dürfen. Sodann sei es bei der Darlegung bezüglich der Leistung des Militärdienstes, der Beendigung des Militärtrainings, der Übergabe des Maturazeugnisses, der Zuteilung nach G._____, des Kontakts mit J._____, seines Weggangs (Abschied von seiner Familie) im Verlaufe des Verfahrens zu unterschiedlichen Herleitungen der Ereignisse gekommen. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer das Schulsystem und die Wehrpflicht kennen wolle, würden Vorbehalte aufkommen. Zudem bestünden Zweifel hinsichtlich seiner Angaben zur Beurlaubung und der hierauf folgenden Flucht, da die diesbezüglichen Ausführungen realitätsfremd, teilweise widersprüchlich und der Logik zuwiderlaufend ausgefallen seien. Ferner sei es in Bezug auf die anschliessende Flucht nach E._____ zu unvereinbaren Angaben gekommen. In der BA habe er angegeben, mit drei weiteren Freunden innert dreier Tage nach E._____ gelangt zu sein, währenddem er in der ergänzenden Anhörung vorgebracht habe, zusammen mit einem Freund in einem Tag nach E._____ gelangt zu sein. Schliesslich sei schleierhaft, wo seine militärische Ausrüstung geblieben sei. Einmal habe er erklärt, diese sei zu Hause, an anderer Stelle habe er gesagt, die JEM-Milizen hätten diese mitgenommen. Zudem seien seine Angaben zur behördlichen Suche nach ihm wegen Desertion vage und gehaltlos geblieben. Es laufe jeglicher Logik zuwider, sollte er trotz behördlicher Suche ohne weiteres zur Familie nach Norddarfur zurückgekehrt sein. Ferner könnten seinen Ausführungen zur Zwangsrekrutierung durch Anhänger der Milizen "Al Adi Wa Al Musawa" beziehungsweise der JEM keine derartigen konkreten Hinweise entnommen werden. Er habe diese damit begründet, im Unterschied zu seinen Kollegen habe er eine höhere Bildung gewünscht und nicht freiwillig mitgehen wollen. Einen Fluchtversuch habe er nicht unternommen. Es bestehe der Verdacht, dass er - falls überhaupt - aus freien Stücken Teil der Miliz JEM gewesen sei. Zudem habe er die Ziele der Bewegung nur äusserst stereotyp und pauschal wiedergeben können. Seine Schilderungen zum Aufbau und zur Organisation der Miliz liessen die zu erwartende Dichte und Detailliertheit vermissen. Seine mutmassliche Tätigkeit scheine somit gesteigert und aufgebauscht. Im Weiteren seien seine Herleitungen für seinen Einsatz als (...) und für den Waffentransport von Libyen in den Sudan realitätsfremd und der Logik widerlaufend ausgefallen. Dass der Fahrer an der Grenze bei mutmasslichen Unterstützungsleistungen für die JEM entdeckt und unbehelligt geblieben sei, der Beschwerdeführer hingegen F._____ wegen der behördlichen Verfolgung umgehend habe verlassen müssen, sei nicht nachvollziehbar. Ferner habe er angegeben, die JEM habe ihn nach K._____ respektive L._____ geschickt, um ihn in Sicherheit zu wissen. Im Widerspruch dazu habe er angegeben, die Miliz habe nach Beschlagnahmung der Waren seine Mitgliedschaft nicht mehr gewollt. Ferner hätten sich seine Schilderungen zur angeblichen behördlichen Verfolgung seiner Person auf subjektive Befürchtungen und Hörensagen Dritter beschränkt. Im Weiteren habe er angegeben, ab dem Zeitpunkt des Beitritts zur Miliz bis zur Ausreise in F._____ parallel zu seiner Miliztätigkeit in einer Wäscherei und später im M._____ in einer (...) gearbeitet zu haben. Angesichts seiner ursprünglichen Vorbringen in der BzP scheine ein Aufenthalt an diesen Orten aus finanziellen Motiven wahrscheinlich. Sodann sei selbst bei Wahrunterstellung seiner Vorbringen festzustellen, dass sowohl die

Wehrdienstverweigerung wie auch die niederschwellige Mitgliedschaft in der Miliz keine Asylrelevanz entfalten würden. Den Ausführungen seien keine konkreten Hinweise dafür zu entnehmen, dass er persönlich je Opfer gezielt gegen seine Person gerichteter asylbeachtlicher Massnahmen der sudanesischen Behörden geworden sei. Es sei ihm nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise über ein derart herausragendes politisches Profil verfügt habe, welches es als wahrscheinlich habe erscheinen lassen, dass er deswegen in asylrelevanter Weise verfolgt worden sei respektive eine begründete Furcht vor entsprechender Verfolgung habe. Schliesslich hielt die Vorinstanz bezüglich der Situation im Sudan fest, diese stelle sich nicht derart dar, wonach jeder Rückkehrer in den Sudan automatisch einer asylrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sei. Aufgrund der einzelfallspezifischen Beurteilung sei vorliegend nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Sudan nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. Auch unter dem Aspekt objektiver Nachfluchtgründe seien die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft vorliegend nicht erfüllt.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer führt demgegenüber aus, die Vorinstanz habe seine Herkunft zu Unrecht in Zweifel gezogen. Es sei ihm nicht möglich, weitere Dokumente einzureichen. Die Vorinstanz hätte eine Sprachanalyse einleiten können. Weiter habe er Desertion und Zwangsrekrutierung bei der JEM nicht bereits in der BzP, welche ohnehin sehr knapp ausgefallen sei, vorgebracht, weil er sich vor einer Rückführung in den Sudan gefürchtet habe, was nachvollziehbar sei. Entgegen der Argumentation der Vorinstanz seien seine Ausführungen zum dreimonatigen Training und dem anschliessenden Aufgebot zum Militärdienst lebensnahe, ausführlich und individuell ausgefallen, wobei er einzelne Stellen der Protokolle wiedergibt, die als Realkennzeichen zu werten seien. Zudem sei aufgrund der mangelhaften Übersetzung bei der Wertung seiner Aussagen Vorsicht geboten. Im Weiteren sei es offenbar zu Begriffsverwechslungen gekommen (z.B. Zertifikat/Maturitätszeugnis, Ausbildung/Militärdienst). Es sei überdies von der Reihenfolge "Schulabschluss - militärische Ausbildung - Erhalt Zeugnis - Militärdienst" entsprechend der ergänzenden Anhörung auszugehen, womit diesbezüglich kein Widerspruch vorliege. Ferner liege auch kein Widerspruch in seinen Angaben zum Kontakt zwischen ihm und J._____ vor. Es sei nicht ersichtlich, weshalb diese ihm bereits früher hätte abraten sollen, nach G._____ zu gehen, habe er doch von der Versetzung dorthin erst nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub, am 18. Juli 2008, erfahren. Zudem seien beide davon ausgegangen, dass er nach Abschluss der militärischen Ausbildung ein Studium beginnen könne. Auch liege zur diesbezüglichen Kontaktaufnahme kein Widerspruch vor. Er habe seinen Werdegang nach Abschluss der Schulbildung insgesamt konzise, nachvollziehbar und einheitlich geschildert. Ferner argumentiert der Beschwerdeführer, es sei, da er von seinem Einsatz in ein von der Regierung nicht kontrolliertes Gebiet möglicherweise nicht zurückgekehrt wäre, nachvollziehbar, dass er sich - wie weitere seiner Kollegen - von seiner Familie habe verabschieden dürfen. Zudem sei nicht aussergewöhnlich, dass er die schon gefasste Ausrüstung mitgenommen habe und ein Fahrer detachiert worden sei. Auch seien seine Angaben zur Verabschiedung mit drei Kollegen, seiner Vereinbarung mit zwei Kollegen und seinem Weggang mit einem Kollegen und bezüglich der Dauer der Reise nach E._____ bei genauerem Betrachten nicht widersprüchlich oder jedenfalls nicht derartig widersprüchlich ausgefallen. Weiter liege in seiner Antwort zur Ausrüstung, welche er zu Hause gelassen habe und diese von der JEM, als sie ihn habe rekrutieren wollen,

mitgenommen worden sei, kein Widerspruch vor. Schliesslich habe die Vorinstanz seine Aussage, dass er auch mehrere Jahre später behördlich noch gesucht werde, zu Unrecht in Zweifel gezogen, zumal er sowohl wegen der Desertion als auch wegen seiner Tätigkeit für die JEM bekannt gewesen sei. Im Übrigen habe er nach der Rekrutierung durch die JEM aus verständlichen Gründen - andernfalls wäre er sowohl behördlich als auch von der JEM gesucht worden und die Flucht wäre schwer zu organisieren gewesen - vorerst beschlossen, bei der Bewegung zu bleiben. Entgegen der Meinung der Vorinstanz habe er zur Entstehung und zu den Zielen der JEM präzise Angaben gemacht. Es sei unklar, inwiefern seine Antworten unklar ausgefallen sein sollten. Zudem habe er zu seiner Tätigkeit bei der JEM (Zeitraum, Grund, Sensibilität seiner Arbeit, Kontakte, Grund für Ende seiner Tätigkeit) detaillierte und nachvollziehbare Angaben gemacht. Insgesamt hätten die meisten von der Vorinstanz angeführten Ungereimtheiten entkräftet werden können. Weiter führt der Beschwerdeführer aus, entgegen der Einschätzung der Vorinstanz sei er nicht lediglich ein niederschwelliges Mitglied der JEM, und verweist auf das Grundsatzurteil BVGE 2013/5. Wegen seiner mehrjährigen zentralen Tätigkeit bei der JEM drohe ihm willkürliche Inhaftierung mit anschliessender unmenschlicher Behandlung respektive Folter. Damit erfülle er die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihm Asyl zu gewähren.

E. 5.3

Die Vorinstanz entgegnete in ihrer Vernehmlassung, bei den von ihr festgestellten Widersprüchen in den Asylvorbringen des Beschwerdeführers handle es sich um sachliche Diskrepanzen, die nicht durch ungenaue respektive mangelhafte Übersetzung der Dolmetscher erklärbar sei. Seine späteren Angaben würden den Ausführungen in der Erstbefragung diametral entgegenstehen. Ferner bestünden aufgrund der erheblichen Divergenzen in den Angaben zu seiner Person Vorbehalte an seinem Aussageverhalten respektive dessen persönlicher Glaubwürdigkeit. Verschweige ein Asylsuchender trotz Hinweis auf die Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht bei der BzP Asylgründe, bedürfe es besondere Anstrengungen, diese zu beweisen oder glaubhaft zu machen, da die Glaubhaftigkeit von nachgeschobenen Asylgründen grundsätzlich zu bezweifeln seien. Es sei dem Beschwerdeführer, der auf seine Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht aufmerksam gemacht worden sei, mehrfach Gelegenheit gegeben worden, seine Ausreisegründe darzulegen. Er habe unterschriftlich bestätigt, dass seine Aussagen der Wahrheit entsprechen würden.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Replik demgegenüber fest, er habe sich in der BzP kurz fassen müssen. Der Umstand, dass er - als nicht vertretener Asylsuchender - auf die Verschwiegenheitspflicht aufmerksam gemacht worden sei, ändere nichts daran, dass er in den ersten Wochen Mühe gehabt habe, den Behörden zu vertrauen.

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. Die Vorinstanz ist in ihren Erwägungen zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, dass die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Glaubhaftmachung noch denjenigen an die Asylrelevanz genügen. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und Vernehmlassung (vgl. hievore E. 6.1 und 6.3) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die Ausführungen

auf Beschwerdeebene und die dort gemachten Hinweise auf verschiedene Berichte sowie die eingereichten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 6.1

Insbesondere ist der Vorinstanz zuzustimmen, wonach aufgrund fehlender Dokumente, insbesondere der Ausstellungsdaten der eingereichten Unterlagen, der Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinem Aufenthalt vor der Ausreise und der Ausstellung eines amtlichen Dokumentes trotz angeblicher behördlicher Suche nach ihm sowie der Registrierung in Italien unter einem anderen Namen zu Recht erste Zweifel an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit anzubringen sind. Der Beschwerdeführer vermag diesen Argumenten mit seinem Hinweis auf die Unmöglichkeit, andere Dokumente einreichen zu können, nichts Substantielles entgegenzuhalten. Entgegen seiner Meinung war die Vorinstanz auch nicht gehalten, eine Sprachanalyse zu veranlassen, zumal sie selbst bei Wahrunterstellung der Herkunft aus dem Sudan zum Schluss kam, dass seine Asylvorbringen aus weiteren Gründen nicht glaubhaft seien.

E. 6.2

Der Vorinstanz ist weiter insofern beizupflichten, als sie dem Beschwerdeführer vorwirft, in der BzP gänzlich andere Gründe für seine Ausreise aus dem Heimatstaat als in den späteren Anhörungen angeführt zu haben. Der Beschwerdeführer vermag mit seinem Einwand, zu Beginn seines Aufenthalts in der Schweiz nur wenig Vertrauen in die Behörden gehabt zu haben, das Nachschieben der später als zentral dargestellten Asylvorbringen nicht zu erklären. Nachdem er sich in die Schweiz begeben hat, um sich unter den Schutz der hiesigen Behörden zu stellen und ihm seine Rechte und Pflichten zu Beginn der Befragung erklärt worden sind, wobei er auch auf die Verschwiegenheitspflicht der Asylbehörden und seine Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht worden war (vgl. Akte A6 S. 2), erscheint es nicht nachvollziehbar, dass er sich während der BzP zu einem derartigen Aussageverhalten hätte veranlasst sehen sollen. Das Nachschieben der vorgebrachten Desertion aus der sudanesischen Armee und der Zwangsrekrutierung durch die JEM sowie der behördlichen Verfolgung, welche der Beschwerdeführer als Kernelemente seiner Gesuchsbegründung dargestellt hat, lässt deshalb Zweifel an deren Wahrheitsgehalt aufkommen. Auch wenn dem Protokoll der BzP angesichts des summarischen Charakters der Befragung nur ein beschränkter Beweiswert zukommt, dürfen Widersprüche für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen bei der BzP in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der BzP zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-5019/2018 E. 6.1.2 m.w.H; EMARK 1993 Nr. 3). Der Beschwerdeführer hat genügend Zeit gehabt, die später als zentral dargestellten Vorbringen bereits in der BzP vorzutragen, denn immerhin dauerte die summarische Befragung (inklusive einer Pause von 25 Minuten) zwei Stunden und 45 Minuten. Zudem verneinte er die Frage nach Problemen mit den Behörden oder Dritten und nach anderen Gründen ausdrücklich (vgl. Akte A6 S. 8 f.). Nachdem der Beschwerdeführer am Schluss der BzP die Wahrheit und Korrektheit seiner Aussagen nach Rückübersetzung in seiner Muttersprache auf jeder Seite unterschriftlich bestätigte (vgl. Akte A6 S. 10), muss er sich bei seinen diesbezüglichen Aussagen behaften lassen. Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung somit zu Recht auch auf das Protokoll der BzP abgestützt.

E. 6.3

Schliesslich erweisen sich die vom Beschwerdeführer erstmals in den Anhörungen vorgebrachten Ausreisegründe - die Desertion, die Zwangsrekrutierung und die deswegen erfolgte behördliche Suche - wie von der Vorinstanz ausführlich dargestellt, aufgrund zahlreicher Unstimmigkeiten ohnehin als unglaubhaft. Der Beschwerdeführer vermag diesen Überlegungen keine überzeugenden Argumente entgegenzusetzen.

E. 6.3.1

Inbesondere sind die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich der militärischen Aushebung und Ausbildung im Militärlager entgegen seiner Erklärungsversuche - auch mit den Hinweisen auf einzelne Protokollstellen, wonach er diese lebensnah, ausführlich und individuell dargestellt habe - wenig konkret ausgefallen. Dies gilt für seine Antworten auf die Fragen zur diesbezüglichen Meldung (wie, wann und wo, vgl. Akte A24 F7 - 13) und zum Prozedere der Gesundheitsuntersuchungen (a.a.O. F14 ff.) sowie hinsichtlich seiner weiteren diesbezüglichen Angaben (vgl. a.a.O., F39 ff.). Auch sein Einwand, wonach es wegen der mangelhaften Übersetzung anlässlich der ergänzenden Anhörung möglicherweise zu Begriffsverwechslungen gekommen sei, bei der Reihenfolge betreffend Matura/Ausbildung/Militärdienst indes von derjenigen der ergänzenden Anhörung auszugehen sei, überzeugt nicht. Weiter vermag er den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach es im Zusammenhang mit der Leistung des Militärdienstes, der Beendigung des Militärtrainings, der Übergabe des Maturazeugnisses, der Zuteilung nach G. _____, der Kontaktaufnahme mit J. _____, seines Weggangs (Abschied von seiner Familie) zusammen mit drei weiteren Kollegen im Verlaufe des Verfahrens zu unterschiedlichen Herleitungen der Ereignisse gekommen sei, keine überzeugenden Argumente entgegenzuhalten. Auch sind seine Angaben zu seinem Werdegang nach Schulabschluss weder konzis, nachvollziehbar noch einheitlich ausgefallen. Überdies erweisen sich die vom Beschwerdeführer geschilderten Umstände zum Abschied vor dem Einsatz ins Kriegsgebiet (durch Chauffeur des Militärs, samt Ausrüstung, Dauer der Reise nach E. _____) und zur Flucht nach E. _____ wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt, als unglaubhaft. Die diesbezüglichen Einwände des Beschwerdeführers, wonach der Abschied von der Familie und die Mitnahme der Militärausrüstung nicht aussergewöhnlich seien, sind eine blosser Behauptung und überzeugen nicht. Insgesamt erweisen sich die Angaben des Beschwerdeführers zur Leistung eines Militärtrainings und der anschliessenden Desertion als unglaubhaft. Gegen eine anhaltende behördliche Suche wegen Desertion - von dieser will er zudem von Dritten erfahren haben - spricht des Weiteren auch die bereits erwähnte Ausstellung einer Identitätskarte (amtliches Dokument) sowie die vorgebrachte Rückkehr des Beschwerdeführers zu seiner Familie im Jahre 2012 zwecks Besuchs seiner kranken Schwester.

E. 6.3.2

Im Weiteren müssen die Angaben des Beschwerdeführers zur Zwangsrekrutierung durch die JEM und die für diese Organisation ausgeübte Tätigkeit wie in der angefochtenen Verfügung ausführlich dargelegt, als unglaubhaft bezeichnet werden. Abgesehen davon, ist erneut darauf hinzuweisen, dass er diese Vorbringen in der BzP mit keinem Wort erwähnte. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen verschiedenen Erklärungen zur fehlenden Glaubhaftigkeit - anfängliche Weigerung mitzumachen, schwer zu organisierbare Flucht, seine Angaben zur Organisation [Entstehung, Ziele, führende Personen, etc.], seine Tätigkeit [Warenan- und verkauf, Zeitraum, Gründe], Flucht - keine überzeugenden Gründe

anzuführen, die zu einer Änderung der vorinstanzlichen Beurteilung führen könnten. Das in diesem Zusammenhang als Beweismittel eingereichte Bestätigungsschreiben von N._____, Büro JEM Schweiz, vom (...) 2018 ist - auch unter Berücksichtigung der ungläubhaften Angaben - als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren. So wird der Beschwerdeführer in diesem Schreiben in übersteigerter, pauschaler Weise als "sehr aktives Mitglied der JEM" bezeichnet. Es können ihm indes keine näheren Angaben zur angeblichen Tätigkeit des Beschwerdeführers im Sudan entnommen werden. Diesem Beweismittel kommt deshalb nur beschränkt Beweiswert zu. Auf die als Beweismittel eingereichten Unterlagen der JEM (Schreiben vom [...] 2018 und [...] 2019 und Mitgliedschaftsausweis), welche zudem die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der JEM in der Schweiz belegen sollen, ist weiter unten näher einzugehen (vgl. E. 8).

E. 6.4

Nachdem sich die geltend gemachte Wehrdienstverweigerung und die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die JEM im Sudan als ungläubhaft erwiesen haben, erübrigt es sich, zu prüfen, ob diese allenfalls asylrechtlich relevant wären.

E. 6.5

Schliesslich ist anzuführen, dass Nachteile, die auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen sind, keine Asylrelevanz zu entfalten vermögen, da sie keine individuelle Verfolgung darstellen, sondern die ganze Bevölkerung oder einen grossen Teil derselben in gleichem Ausmass treffen. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang in der BzP auf die schwierigen Lebensumstände in seiner Heimat hinwies, stellen diese keine asylbeachtliche Verfolgung dar, zumal sie nicht gezielt gegen seine Person gerichtet waren oder in ihrer Art und Dauer nicht als genügend intensiv zu erachten sind, um ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darzustellen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Sudan.

E. 6.6

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, bereits die Zugehörigkeit zur Ethnie der (...) oder (...) erhöhe das Risiko einer behördlichen Verfolgung, ist darauf hinzuweisen, dass er in der BzP geltend gemacht hat, er wisse nicht, ob sein Stamm den (...), (...) oder (...) angehöre. Jedenfalls machte er im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie oder eines bestimmten Stammes keine Probleme geltend. Für seine diesbezüglichen Befürchtungen vor einer allenfalls künftigen Verfolgung bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte.

E. 6.7

Bei dieser Sachlage bestehen insgesamt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Sudan einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt war beziehungsweise eine solche zu befürchten hatte.

E. 7.1

Asylsuchende sind auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person

keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat; in diesen Fällen wird kein Asyl gewährt (Art. 54 AsylG; vgl. BVG 2010/44 E. 3.5 m.w.H.).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer macht mit dem Hinweis auf seine exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz subjektive Nachfluchtgründe geltend. Dazu reichte er verschiedene Unterlagen der JEM Schweiz inklusive eines Schreibens von N._____ vom (...) 2018 sowie der Kopie eines Mitgliedschaftsausweises für die JEM ein. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass er bereits im Sudan in den Fokus der Behörden geraten sei und seine Unterstützung für die JEM in der Schweiz fortführe. Es sei zu beachten, dass auch das Stellen eines Asylantrags im Ausland im Falle einer Rückkehr von den sudanesischen Behörden als regimekritische Einstellung gewertet werde. Im Schreiben von N._____, JEM Schweiz, vom (...) 2018 wird zudem ausgeführt, der Beschwerdeführer sei ein aktives Vorstandsmitglied für den Kanton O._____. Er habe im Büro des früheren Leiters der Bewegung, P._____, in Libyen, gearbeitet, und sei vom Präsidenten beauftragt worden, in den Sudan zurückzukehren und die ihm übertragenen Aufgaben auszuführen. Es werden in diesem Schreiben zudem verschiedene Aktivitäten durch "Herrn Q._____" für die JEM erwähnt.

E. 7.3

In seinem Referenzurteil D-2899/2016 vom 24. August 2017 beschäftigte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der aktuellen Rechtsprechung des EGMR betreffend den Sudan. In den Entscheiden A. I. gegen die Schweiz (Beschwerde Nr. 23378/15) und N. A. gegen die Schweiz (Beschwerde Nr. 50364/14) vom 30. Mai 2017 habe der Gerichtshof seine bisherige Einschätzung, dass sich die Gefährdung des sudanesischen Staats nicht ausschliesslich auf Oppositionelle mit ausgeprägtem Profil zu beschränken scheine, sondern jede Person treffen könne, die sich dem Regime widersetze oder entsprechend verdächtig werde, wiederholt. Auch habe der Gerichtshof erneut darauf hingewiesen, dass das sudanesisches Regime die Aktivitäten der politischen Opposition im Ausland überwache. In beiden Urteilen habe der EGMR allerdings auch eine gewisse Präzisierung vorgenommen. Gestützt auf die Feststellung, dass die Überwachung der Aktivitäten der regimekritischen Opposition im Ausland durch die sudanesischen Geheimdienste nicht systematisch sei, habe der Gerichtshof festgehalten, dass bei der Beurteilung des Verfolgungsrisikos bei einer Rückkehr in den Sudan verschiedene Kriterien zu berücksichtigen seien: das allfällige Interesse der sudanesischen Behörden an den Betroffenen aufgrund deren Vergangenheit, sei es im Sudan oder Ausland; die Zugehörigkeit im Sudan zu einer regimekritischen Organisation unter Berücksichtigung des Charakters und der Weise, in welcher diese Organisation durch die sudanesisches Regierung anvisiert werde; der Charakter des politischen Engagements der Betroffenen in ihrem Aufenthaltsland, insbesondere ihre Beteiligung an Versammlungen und Kundgebungen sowie ihre Aktivitäten im Internet; ihre persönlichen oder familiären Verbindungen mit prominenten Mitgliedern der Opposition im Exil (vgl. D-2899/2016 E. 4.5 f.).

E. 7.4

Wie hievor bereits festgestellt worden ist, kommt dem Schreiben von N. _____ vom (...) 2018 lediglich Gefälligkeitscharakter zu, was durch die nachfolgenden Feststellungen zusätzlich bestätigt wird. So enthält es Angaben, die der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht hat. Dort hat er weder eine aktive Mitgliedschaft in der Schweiz noch eine solche im Vorstand der JEM für den Kanton O. _____ erwähnt, so auch nicht anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 8. März 2019, welche nach dem Erstellen dieses Schreibens und der weiteren Unterlagen der JEM erfolgt ist. Im genannten Schreiben werden überdies lediglich in pauschaler Weise Angaben zu den exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers als Mitglied und im Vorstand der JEM gemacht. Überdies werden im Schreiben Aktivitäten für die JEM erwähnt, die einen "Herrn Q. _____" betreffen. Selbst wenn der Beschwerdeführer in der Schweiz einfaches Mitglied der JEM sein und an einzelnen Aktivitäten dieser Organisation teilgenommen haben sollte, können den vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte dafür entnommen werden, dass er sich als solches in irgendeiner Art und Weise exponiert hätte und/oder weiterhin tut. Auch lässt sich den eingereichten Beweismitteln nicht entnehmen, inwiefern er sich als allfälliger Teilnehmer von Demonstrationen der JEM in besonderem Masse hervorgehoben hätte. Er hat jedenfalls nichts Entsprechendes substantiiert. Ferner ist nicht belegt, dass er, wie im Schreiben von N. _____ erwähnt, persönliche Verbindungen zu prominenten Mitgliedern der JEM respektive Aufträge derselben erhalten hätte, zumal eine Tätigkeit für die JEM im Sudan hievor als unglaublich erachtet worden ist. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen der JEM sind damit zum Beleg einer allfälligen Verfolgungsfurcht wegen exilpolitischen Tätigkeiten nicht beweiskräftig. Insgesamt vermag der Beschwerdeführer auch mit dem Hinweis auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-678/2012 vom 27. Januar 2016 nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, wobei dies auch unter Berücksichtigung des hievor erwähnten Urteils D-2899/2016 vom 24. August 2017, in dem die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aktualisiert worden war, sowie den aktuellen politischen Entwicklungen im Sudan (vgl. E.7.6 hienach), gilt. So war der Beschwerdeführer - wie sich vorstehend ergeben hat - vor seiner Ausreise aus dem Sudan nicht politisch aktiv und ist auch sonst nicht aufgefallen. Bei dieser Sachlage ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die sudanesischen Behörden ihn registriert haben und bei einer Rückkehr behelligen würden. Auch das Stellen seines Asylantrags im Ausland lässt keinen solchen Schluss zu.

E. 7.5

Die geltend gemachten Nachfluchtgründe vermögen die Anforderungen einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung nach dem Gesagten nicht zu erfüllen.

E. 8

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine gemäss Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun, weshalb das SEM die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11

Die Vorinstanz erachtete in ihrer angefochtenen Verfügung den Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich. Dabei führte die Vorinstanz in ihrer Verfügung unter anderem aus, weder die politische Situation im Heimatstaat noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Sie verwies auf die damaligen Entwicklungen - der Sturz des damaligen Staatspräsidenten Omar al Bashir durch das Militär und das Einsetzen eines Übergangsrats zur Vorbereitung demokratischer Wahlen und Übergabe einer Zivilregierung - , aufgrund derer nicht von einer landesweiten Kriegsbeziehungsweise Bürgerkriegssituation oder einem Zustand allgemeiner Gewalt auszugehen sei. Dieser Einschätzung kann mit Blick auf die seither eingetretene Entwicklung, insbesondere die aktuellen Ereignisse im Sudan nicht ohne weiteres gefolgt werden. So ist in den zweieinhalb Jahren nach dem Sturz des früheren Diktators Omar al-Bashir die Kluft zwischen Demokratieanhängern und Militärs wieder voll aufgebrochen. Der Sudan geht durch seine schwerste Krise seit dem Sturz Bashirs. Wie der Machtkampf ausgehen wird, ist offen ("Tanz des Sudans am Abgrund", NZZ vom 23. Oktober 2021). Schliesslich hat das Militär gegen die Übergangsregierung geputscht und mehrere Minister der Übergangsregierung festgenommen. Ministerpräsident Abdalla Hamdok wurde unter Hausarrest gestellt. General Abdel Fattah al-Burhan führte aus, man habe die Übergangsregierung aufgelöst, weil sie durch interne Machtkämpfe blockiert gewesen sei. Burhan hat sich zwar zur Machtteilung bekannt; viele zweifeln jedoch an der Lauterkeit seiner Pläne ("Militär des Sudans greift nach der absoluten Macht", NZZ vom 26. Oktober 2021). Seit dem Putsch kam es in verschiedenen Städten des Sudans zu grösseren Ausschreitungen mit Verletzten und Toten ("Proteste gegen Militärherrscher des Sudans enden blutig", NZZ vom 1. November 2021, "Der Putschführer Burhan folgt dem Beispiel Bahirs", NZZ vom 16. November 2021). Zwar wurde der gestürzte Abdalla Hamdok wieder ins Amt eingesetzt. Hamdok und Burhan sollen eine Vereinbarung für eine neue Übergangsregierung unterzeichnet haben ("Gestürzter Ministerpräsident im Sudan wieder im Amt", NZZ vom 22. November 2021). Die Proteste im Sudan halten aber trotz Rückkehr Hamdoks an (NZZ vom 23. November 2021). Das Bundesverwaltungsgericht gelangt aufgrund der erwähnten Ereignisse zum Schluss, dass sich die politische Situation im Sudan seit der angefochtenen Verfügung verändert hat. Indes lässt die Berichterstattung zur derzeitigen Situation vorderhand keine abschliessende Beurteilung zu.

E. 12.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. PHILIPPE WEISSENBURGER, ASTRID HIRZEL, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S. 1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1).

E. 12.2

Das Bundesverwaltungsgericht kommt vorliegend zum Schluss, dass sich der Sachverhalt in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung seit der Verfügung des SEM wesentlich verändert hat. Indes lässt sich die Entscheidungsreife nicht mit geringem Aufwand herstellen. Es ist deshalb angezeigt, die angefochtene Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt gestützt auf Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG aufzuheben und die Sache zwecks umfassender Überprüfung der weiteren Entwicklung der Situation im Sudan an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen bleibt auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet. Die angefochtene Verfügung ist demnach im Vollzugspunkt aufzuheben und die Vorinstanz ist gehalten, den Sachverhalt im Sinne der Erwägungen umfassend zu erstellen und anschliessend rechtlich zu würdigen und neu zu verfügen.

E. 13

Zusammenfassend ist die Beschwerde soweit sie die Gewährung von Asyl, die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Wegweisung betrifft, abzuweisen. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde sind die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 17. Mai 2019 aufzuheben und diesbezüglich an die Vorinstanz zwecks Abklärung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

E. 14.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist bezüglich seines Antrags auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Gewährung von Asyl und Wegweisung unterlegen. Bezüglich des Vollzugspunkts hat er obsiegt. Praxisgemäss bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen, was zu der nachfolgenden Kosten- und Entschädigungsreglung führt.

E. 14.2

Die Verfahrenskosten wären zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Indessen ist aufgrund der Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in der Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2019 und infolge der Teilgutheissung auf die Erhebung von hälftigen Verfahrenskosten zu verzichten, zumal keine Änderung der finanziellen Lage zu erkennen ist.

E. 14.3

Der amtliche Rechtsbeistand hat für das hälftige Unterliegen des Beschwerdeführers im Verfahren Anspruch auf Übernahme der notwendigerweise erwachsenen Vertretungskosten durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 8-14 VGKE). Am 16. September 2021 reichte er eine Honorarnote ein, in der ein zeitlicher Vertretungsaufwand von insgesamt 14.65 Stunden und Auslagen von Fr. 9.30 geltend gemacht werden, die als angemessen erscheinen. Wie in der Verfügung vom 27. Juni 2019 angekündigt, ist bei nichtanwaltlichen Rechtsbeiständen von einem Stundenansatz von maximal Fr. 150.- auszugehen. Demzufolge ist dem amtlichen Rechtsbeistand ein Gesamtbetrag von Fr. 1'188.- (inkl. die Hälfte der Auslagen und Mehrwertsteueranteil) durch das Gericht zu vergüten.

E. 14.4

Sodann ist dem vertretenen Beschwerdeführer angesichts seines teilweisen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Parteientschädigung, die durch das SEM zu vergüten ist, ist auf der Basis des in der Honorarnote ausgewiesenen Stundenansatzes von Fr. 300.- somit auf insgesamt Fr. 2'372.- (inkl. die Hälfte der Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.